# SATZUNG ZUR REGELUNG DER ENTSCHÄDIGUNG DER VERBANDSRÄTE DES ZWECKVERBANDES „GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN“

vom 23. Juni 2020

Der Zweckverband „Gymnasium und Realschule Ottobeuren" erlässt auf Grund der Art.22, Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom und Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung-für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## § 1

## Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

1. Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

2. Soweit sie kraft Ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

3. Die bestellten Verbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet.

4. Tritt die Verbandsversammlung außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Verbandsräte neben dem Sitzungsgeld auch die Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes vergütet.

5. Die Höhe des Sitzungsgeldes und der Fahrkosten richten sich nach der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechtes des Landkreises Unterallgäu in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

## Ersatzzahlungen

Verdienstausfälle und Ersatzansprüche für Personen, die keine Verdienstausfallansprüche geltend machen können, denen "aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, werden entsprechend “der Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechtes des Landkreises Unterallgäu in der jeweils gültigen Satzung erstattet.

## § 3

## In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.2014 außer Kraft.

Ottobeuren, den 23.06.2020

Alex Eder
Zweckverbandsvorsitzender